

1240 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Fischer und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Neuregelung der parlamentarischen Immunität (126/A)

Die im Initiativantrag vorgeschlagene Reform der Bestimmungen über die parlamentarische Immunität hat den Zweck, das Wesen der parlamentarischen Immunität in jenem Umfang, wie dies vom Standpunkt des parlamentarischen Systems her gerechtfertigt und notwendig ist, herauszuarbeiten und gleichzeitig die parlamentarische Immunität dort, wo sie nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist, ersatzlos abzuschaffen.

Gerechtfertigt erscheint die parlamentarische Immunität den Antragstellern vor allem in vier Bereichen:

1. Als Beitrag zur vollen Freiheit des parlamentarischen Abstimmungsverhaltens.
2. Als Beitrag zur vollen Freiheit der parlamentarischen Argumentation in Wort und Schrift, das heißt als Redefreiheit im Plenum des Nationalrates, in seinen Ausschüssen und Unterausschüssen sowie im Zuge parlamentarischer Enqueten, bzw. als Freiheit der Wortwahl bei der Abfassung von schriftlichen Interpellationen oder Ausschußberichten.
3. Als Beitrag zum Recht des Nationalrates auf unbeeinflusste Zusammensetzung in der Form, daß ein Mitglied des Nationalrates nicht ohne Zustimmung eines parlamentarischen Organs festgenommen oder verhaftet werden kann, ausgenommen der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Ausübung eines Verbrechens.
4. Als Beitrag zum Recht des Nationalrates, daß seine Mitglieder ihre parlamentarische Funktion und alle damit zusammenhängenden Aufgaben unbehindert ausüben können, durch die Bestimmung, daß ein Mitglied des

Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung, die mit seiner Funktion als Parlamentarier in Zusammenhang steht, nur mit Zustimmung eines parlamentarischen Organs verantwortlich gemacht, das heißt gerichtlich oder behördlich verfolgt werden darf.

Die Bestimmung, daß eine behördliche Verfolgung eines Abgeordneten zum Nationalrat auf jeden Fall dann vorerst ausgeschlossen ist, wenn sich der betreffende Abgeordnete auf einen Zusammenhang des inkriminierten Deliktes mit seiner politischen Tätigkeit beruft, bietet Gewähr dafür, daß durch die vorgeschlagene Neufassung der verfassungsgesetzlichen Immunitätsbestimmungen in keiner Weise jene Rechte und Pflichten eingeschränkt werden, die eine freie parlamentarische und politische Tätigkeit des Abgeordneten garantieren.

Nicht gerechtfertigt — und daher ersatzlos aufzuheben — ist demgegenüber die parlamentarische Immunität im weiten Bereich aller denkbaren strafbaren Handlungen, die mit der Tätigkeit eines Abgeordneten in keinerlei Zusammenhang stehen, gleichgültig, ob es sich um Tatbestände handelt, die von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde zu ahnden sind.

Diese ersatzlose Aufhebung der Immunität in jenen Bereichen, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit von Abgeordneten stehen, deckt sich auch vollinhaltlich mit der bisherigen Praxis des Nationalrates bei der Beschlußfassung über die Aufhebung der Immunität eines seiner Mitglieder. Die durch den Antrag angestrebte Neufassung der parlamentarischen Immunität stellt daher nicht zuletzt auch eine Schlußfolgerung aus der bisherigen parlamentarischen Praxis dar. Es erscheint sinnlos, in den genannten Bereichen an der Immunität aus formalen oder historischen Gründen festzuhalten, um sie dann jeweils im Einzelfall regelmäßig wiederum aufzuheben. Eine solche Regelung der parlamenta-

rischen Immunität ist dazu geeignet, in der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, daß Parlamentarier ungerechtfertigte Privilegien genießen. Die Aufhebung der Immunität in diesen Bereichen entspricht der heutigen politischen und gesellschaftlichen Realität und stellt somit einen Schritt zur Weiterentwicklung des Parlamentsrechtes dar.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag erstmalig am 17. Jänner 1979 in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Hesel, Dr. Kapau, Dr. Schranz und Thalhammer, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dr. Neisser und Dr. Prader sowie von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Schmidt angehörten.

Der Unterausschuß hat die Vorlage in insgesamt vier Sitzungen beraten und dem Verfassungsausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen am 8. März 1979 berichtet.

Danach soll künftighin die „berufliche“ Immunität auch hinsichtlich schriftlicher Äußerungen in Ausübung einer parlamentarischen Funktion gegeben sein.

Ferner wird vorgeschlagen, grundsätzlich den Gedanken des Initiativantrages zu übernehmen, wonach Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung dieses Vertretungskörpers wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Aber auch in diesem Fall soll der Nationalrat entscheiden, wenn dies

der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt.

Die Mitglieder des Nationalrates dürfen aber wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden; darunter fallen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch Personendurchsuchungen. Ebenso bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Vertretungskörpers.

Auch künftighin bedarf die behördliche Verfolgung eines Mitgliedes des Nationalrates wegen strafbarer Handlungen der Zustimmung des Nationalrates, außer es ist offensichtlich kein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Betroffenen gegeben.

Die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 werden der vorgeschlagenen verfassungsgesetzlichen Regelung anzupassen sein.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Fischer, Dr. Schmidt, Dr. Hauser, Dr. Pelikan und des Ausschußobmannes hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des beigedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 03 08

Mondl

Berichterstatter

Thalhammer

Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXXXXXX, mit dem das Bundes-Verfas-
sungsgesetz in der Fassung von 1929 geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Art. 57 hat zu lauten:

„Art. 57 (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfol-

gungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.